

Beschlussvorlage

zur Behandlung im: **Gemeinderat**

Vorberatung im: **Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Verwaltung, Energie und Umwelt**

Betreff: Änderung der Hauptsatzung

Bezug:

Anlagen: 2 Bezeichnung:
- Satzungen zur Änderung der Hauptsatzung

Beschlussantrag:

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung gemäß Anlage 1 wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen		Jahr:	Folgej.:
Investitionskosten:	€	€	€
bei HHStelle veranschlagt:			
Aufwand / Ertrag jährlich	€	ab:	

Ziele:

Reduzierung des Arbeitsaufwandes der beschließenden Ausschüsse durch Übertragung der Entscheidung über die Einstellung / Anstellung bei Beschäftigten, die keine Leitungs- oder stv. Leitungsfunktion haben, auf die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister.

Reduzierung des Arbeitsaufwandes für den Gemeinderat und der beschließenden Ausschüsse durch Übertragung der Entscheidung über die Teilzeitbeschäftigung aller Beamtinnen und Beamten auf die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Die zeitliche Belastung für den Gemeinderat hat in den letzten Jahren sowohl was die Anzahl als auch die Länge der Sitzungen angeht deutlich zugenommen. Im Rahmen der Fragestunde des Gemeinderats am 30.01.2012 wurde daher angeregt, eine Arbeitsgruppe aus Mitglie-

dem des Gemeinderats und der Verwaltung einzurichten, die Vorschläge zur Reduzierung des Arbeitsaufwandes für den Gemeinderat erarbeitet. Die Arbeitsgruppe hat ihre Arbeit am 2. Juli 2012 aufgenommen.

Bereits in der Ältestenratssitzung am 27. Juni 2011 hatte die Verwaltung u. a. vorgeschlagen, die Zuständigkeiten des Gemeinderats bzw. des Ausschusses bei „arbeits- und dienstrechtliche Entscheidungen bei Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe A 12 bzw. bei Beschäftigten der Entgeltgruppe E 12“ sowie bei „Entscheidungen über die Teilzeitbeschäftigung von Beamtinnen und Beamten“ auf den Oberbürgermeister zu übertragen. Die Reaktionen des Ältestenrats auf diese Vorschläge waren überwiegend positiv. Die Verwaltung schlägt dies daher nun in einer modifizierten Form mit beiliegender Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vor.

2. Sachstand

Rückblickend auf die Entwicklung der letzten fünf Jahre kann festgestellt werden, dass die Anzahl der Stellenbesetzungsverfahren gestiegen sind. So wurden bzw. werden aktuell im Jahr 2012 bis zur Sommerpause bereits 10 Verfahren abgewickelt – doppelt so viele wie im gesamten Jahr 2011.

Sowohl der Arbeits- als auch der Zeitaufwand für Gemeinderat und Verwaltung könnte erheblich reduziert werden, wenn mehr arbeits- und dienstrechtliche Entscheidungen in die Zuständigkeit der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters übertragen würden, da dann u. a. die Erstellung von Vorlagen, die Sitzung der Personalkommission und das oft lange Auswahlverfahren in den Sitzungen des Gemeinderats bzw. der Ausschüsse entfallen würde.

Darüber hinaus würde dies die Stellenbesetzungsverfahren beschleunigen. Die Universitätsstadt Tübingen hat bereits mehrere gute Kandidatinnen bzw. Kandidaten durch die lange Dauer des Besetzungsverfahrens verloren, da die Konkurrenz sichere Angebote, die Verwaltung hingegen nur die Aussicht auf „engere Auswahl mit anschließender Wahl“ bieten konnte.

In bestimmten Bereichen, bspw. im technischen Bereich oder bei Erzieherinnen und Erziehern, besteht bereits heute ein Fachkräftemangel. Angesichts der niedrigen Arbeitslosigkeit und der demographischen Entwicklung wird sich diese Situation in alle Verwaltungsbereiche ausdehnen. Die Verwaltung wird daher zukünftig verstärkt um gute Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werben müssen. Ein schnelleres Verfahren kann dabei hilfreich sein.

Nach der Hauptsatzung der Universitätsstadt Tübingen liegen arbeits- und dienstrechtliche Entscheidungen (Einstellung/Anstellung und Entlassung, Beförderung und Höhergruppierung) bei Beschäftigten der Entgeltgruppen E 14 und E 15, bei Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes und bei Leitungen der Fachbereiche, Ämter, Stabsstellen und der Eigenbetriebe beim Gemeinderat, bei den Entgeltgruppen E 12 und E 13 und bei Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes in den Besoldungsgruppen A 12 und A 13 bei den Ausschüssen. Dabei ist das Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister herzustellen.

Für dienstrechtliche Entscheidungen über die Gewährung von Teilzeitbeschäftigungen von Beamtinnen und Beamten ist daher je nach Besoldungsgruppe entweder der Gemeinderat, ein beschließender Ausschuss oder die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister zuständig.

3. Vorschlag der Verwaltung

Aus Sicht der Verwaltung ist nicht die Höhe der Bezahlung maßgeblich für die Frage, ob eine Stelle durch die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister oder durch den Gemeinderat zu besetzen ist, sondern deren Funktion. Alle Beschäftigten, die eine Leitungsfunktion inne haben, prägen ihre Bereiche und stehen sowohl im Kontakt mit dem Gemeinderat als auch mit der Öffentlichkeit. Die Verwaltung schlägt daher vor, die Entscheidung über die Einstellung/Anstellung bei den Leitungen der Fachbereiche, Ämter, Stabsstellen und der Eigenbetriebe dem Gemeinderat zu übertragen, bei den stellvertretenden Fachbereichsleitungen und den Leitungen der Fachabteilungen den Ausschüssen. Alle anderen Entscheidungen werden dem Oberbürgermeister übertragen (siehe Satzung zur Änderung der Hauptsatzung gemäß Anlage 1).

Darüber hinaus schlägt die Verwaltung vor, die Entscheidung über die Gewährung von Teilzeitbeschäftigung aller Beamtinnen und Beamten der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister zu übertragen. Es ist ein Grundanliegen der gemeinderätlichen Gremien Anträge auf Teilzeitbeschäftigung insbesondere im Interesse von Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu genehmigen. Deshalb wurden Anträge über die Gewährung von Teilzeitbeschäftigungen stets einstimmig beschlossen. Auch von der Verwaltung wurden solche Anträge positiv entschieden.

4. Lösungsvarianten

- 4.1 Die Frage der Zuständigkeit wird anhand der Höhe der Bezahlung definiert. Die arbeits- und dienstrechtlichen Entscheidungen bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Entgeltgruppe 12 bzw. der Besoldungsgruppe A 12 werden auf den Oberbürgermeister übertragen. Bei Leitungspositionen (Fachbereiche, Ämter, Stabsstellen, Leitungen der Eigenbetriebe) verbleibt die Zuständigkeit unabhängig von der Höhe der Bezahlung grundsätzlich beim Gemeinderat bzw. dem Ausschuss (A 12 / E 12).

Diese Lösungsvariante ist als Satzungstext in Anlage 2 dargestellt.

- 4.2 Die Entscheidungen über die Gewährung von Teilzeitbeschäftigung bei Beamtinnen und Beamten verbleibt in der bisherigen Form beim Gemeinderat

5. Finanzielle Auswirkungen

keine

6. Anlagen

Anlage 1 - Satzung zur Änderung der Hauptsatzung (Verwaltungsvorschlag)

Anlage 2 - Satzung zur Änderung der Hauptsatzung (Lösungsvariante 4.1)

Anlage 1 zu Vorlage 23/2012

Universitätsstadt Tübingen

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

vom

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793,962), hat der Gemeinderat am folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung vom 23. Juli 2001 in der Fassung vom 30. Januar 2012 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Nr. 22 erhält folgende Fassung:

"22. im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister (§ 24 Abs. 2 GemO) arbeits- und dienstrechtliche Entscheidungen (Einstellung/Anstellung, Entlassung, Beförderung und Höhergruppierung) bei Leitungen der Fachbereiche, Ämter, Stabstellen oder Leitungen der Eigenbetriebe,"

2. § 7 Abs. 3 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister (§ 24 Abs. 2 GemO) arbeits- und dienstrechtliche Entscheidungen (Einstellung/Anstellung, Entlassung, Beförderung und Höhergruppierung)

a) bei stellvertretenden Leitungen der Fachbereiche, Ämter, Stabstellen oder Leitungen der Eigenbetriebe,

b) bei Abteilungsleitungen,"

3. § 15 Abs. 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. arbeits- und dienstrechtliche Entscheidungen (Einstellung/Anstellung, Entlassung, Beförderung und Höhergruppierung) bei allen Beamten und Beschäftigten außer den Leitungen und stellvertretenden Leitungen der Fachbereiche, Ämter, Stabstellen oder Leitungen der Eigenbetriebe und den Abteilungsleitungen,"

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tübingen, den

Boris Palmer
Oberbürgermeister

Universitätsstadt Tübingen

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

vom

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793,962), hat der Gemeinderat am folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung vom 23. Juli 2001 in der Fassung vom 30. Januar 2012 wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 3 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister (§ 24 Abs. 2 GemO) arbeits- und dienstrechtliche Entscheidungen (Einstellung/Anstellung, Entlassung, Beförderung und Höhergruppierung)

a) bei Beschäftigten der Entgeltgruppe E 13,

b) bei Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes in Besoldungsgruppe A 13,“

c) bei Leitungen der Fachabteilungen, soweit diese nach E 12 oder A 12 bewertet sind,

2. § 15 Abs. 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. arbeits- und dienstrechtliche Entscheidungen (Einstellung/Anstellung, Entlassung, Beförderung und Höhergruppierung)

a) bei Beschäftigten bis Entgeltgruppe E 12,

b) bei Beamtinnen und Beamten bis Besoldungsgruppe A 12,

c) sowie die Entscheidung über Teilzeitbeschäftigungen bei Beamtinnen und Beamten aller Besoldungsgruppen“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tübingen, den

Boris Palmer
Oberbürgermeister